

2. eine gleiche Unterstüfung an Wöchnerinnen auf die Dauer der Züchtung einer ihrer Kinder in die ersten 12 Wochen nach der Geburt eines Kindes, wenn die Unterstüfung im vorausgehenden Jahre nicht erfolgt ist.
Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohns kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Familienmitgliedern hinsichtlich der Einkünfte bestehender Beziehungen stattfinden, wenn diese Einkünfte über den Betrag von vier Mark und nicht unter den Betrag des durchschnittlichen Tagelohns festgestellt werden.
Abg. Dr. Baalke wünscht die Streichung der Nr. 2. da durch die Unterstüfung von Wöchnerinnen die Distrikten zu sehr belastet würden.
Abg. Dr. Hertling tritt bei diesen Ausführungen bei, zumal nach der Gewerbeordnung die verheirateten Frauen in Fabriken nicht beschäftigt werden dürfen und die Unterstüfung also nur ungelohnten Wöchnerinnen zu Gute kommen würde.
Abg. Dr. Sammacher wünscht im humanitären Interesse Beibehaltung der Kommissionsbeschlüsse.
Darauf wird § 16 nach dem Beschlusse der Kommission angenommen.
§ 17 bestimmt, in welchem Umfang eine Erhöhung der Leistungen der Ortskrankenkassen zulässig sein soll und das freie Bestehen aus öffentlichen Familienangehörigen, die nicht dem Versicherungsbezirk unterliegen, gestattet werden.
Abg. Dr. Hirsch beantragt, den Vorschlag zu streichen, der die freie Behandlung von Familienmitgliedern durch die Ortskrankenkassen einführt.
Abg. Dr. Sammacher bittet, diesen Antrag abzulehnen, da er die Grundzüge der Statistik zuverläßlich.
Darauf wird § 17 unverändert angenommen; ebenso ohne Debatte §§ 18 und 19.
§ 20 bestimmt, daß das Krankenstatut innerhalb sechs Wochen der Genehmigung der Verwaltungsbehörde erhalten muß und daß der vorliegende Entwurf im Wege des Rekurses angegriffen werden kann.
Abg. Dr. Hirsch beantragt, daß die Genehmigung der Statuten nicht von der Verwaltungsbehörde zu erhalten ist, da die Entscheidung stattdessen der Kommission verlagert werden soll.
Abg. Dr. Schirmer beantragt den Paragraphen 10 zu streichen, da die Genehmigung aus dem Statut nicht zu entnehmen ist.
Abg. Dr. Hirsch: Auch die Zustimmung der Gewerbevereine haben oft bis zu einem Jahre auf die Genehmigung der Statuten warten müssen, obwohl deren Statuten überall gleich sind und an anderen Orten dieselben Statuten längst vorher genehmigt worden wären. Deshalb werde sich diesem Antrag zustimmen.
Darauf wird § 20 nach Ablehnung der dazu gestellten Anträge angenommen.
§ 22 bestimmt, daß der Anspruch auf die Unterstüfung mit dem Zeitpunkt der Mitgliedschaft in der Kasse beginnt und ein Entgelt nicht erhoben wird, wenn ein Familienmitglied früher der Gewerbevereine Unterstüfung genossen hat und sein Austritt nicht mehr als ein Jahr zurück zu veranschlagen ist.
§ 23 bestimmt ferner, daß Familienmitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrag geschädigt haben, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden sollen und daß Mitglieder, welche die Krankheitsdauer ausbleibenden Lebensstil sich zugezogen haben, die Unterstüfung nur nicht oder nur teilweise zu zahlen sind. Außerdem soll die Unterstüfung nur bei Krankheit und anderweitig verursacht werden, die Unterstüfung nur bei Krankheit und anderweitig verursacht werden.
Abg. Hirsch beantragt, daß auch andere Personen als Lohnarbeiter in die Kassen aufgenommen werden können.
Abg. Leuchner (Sachsen) beantragt, zu bestimmen, daß die Gesamtsumme aus mehreren Kassen nicht Dreifach des Betrages des durchschnittlichen Tagelohns übersteigen darf, da im anderen Falle nur der Simulations Vorbehalt geltend werden würde.
Abg. Dr. Guttschick beantragt, die Unterstüfung auszuschießen, wenn die Krankheit vorüber ist oder durch schuldhaftes Verschulden bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunksucht oder durch geschlechtliche Ausschweifungen angezogen ist.
Abg. Vohren ist gegen die Erhebung eines Eintrittsgeldes bei der Aufnahme in die Kasse, jedenfalls falls es nur zulässig ist, wenn der Eintritt in die Kasse eintritt, zu verhandeln. § 22 nicht wie das Gesetz verlangt, beim Eintritt in eine andere Kasse. Dadurch würden die Arbeiter veranlaßt werden, in die Kassen einzutreten und das sollte man zu verhindern suchen, da eine sozialpolitische und rein politische Gefahr für die Arbeiter verhandeln wäre mit ihrem massenhaften Eintritt in die Kassen der Gewerbevereine.
Abg. Hagedorn: Der Herr Vorredner betreibt die wirtschaftliche Politik für die Gewerbevereine durch seine Polemik mit dem Abg. Dr. Hirsch. Dieser wäre es ebenfalls, wenn Herr Vohren sich mehr auf die Sache als auf die Personen einließ. Der Herr Vorredner bezweckt die Unterstüfung für den Eintritt in die Kassen, wenn die Kassen für wirtschaftliche Zwecke der Gewerbevereine zu einer prinzipiellen Gewerkschaft in dieser Hinsicht, die er durch nicht gerechtfertigt hat. Die Unterstüfung, auch kleine Gewerbebetriebe in die Kassen aufzunehmen, ist sehr bedenklich und entspricht gar nicht dem Geist des Gesetzes. Dann wäre es schon besser gewesen, den Anteil der Sozialversicherungen anzunehmen, denn alle Personen, die weniger als 7½ Mark verdienen, müssen weise verdienen will. Wenn Arbeiter sich bei mehreren Kassen versichern wollen, um im Krankheitsfalle den ganzen Lohn als Unterstüfung zu erhalten, so wollen wir ihnen kein Hindernis in den Weg legen.
Abg. Prinz Radziwili (Sachsen) ist gleichfalls dafür, daß die Arbeiter nach ihrer Richtung, welche Partei gelassen haben, und daß man sie auf keinen Fall daran hindere, so viel Unterstüfung sich zu verschaffen, als ihr ganzer Tagelohn beträgt.
Abg. Dr. Hirsch glaubt, daß durch die Annahme des Antrages Vohren der eigentliche Zweck der Kassen verfehlt würde und durch die Aufnahme der Kassen in die Kassen, die Kassen zu vergrößern, würde man eine große Unrechtlichkeit begehen. Der Antrag ist aus diesem Grunde überflüssig, weil den Nicht-Arbeitern, die einer Krankenversicherung angehören wollen, die Hilfsstellen an allen Orten zur Verfügung stehen, in welche jebermann aufgenommen werden kann. Herr Vohren hat zu diesem Paragraphen seinen Antrag gestellt, ist also mit der Fassung desselben zufrieden. Wenn er nichtsweniger eine Rede gehalten hat, so kommt es mir klar, daß er die Gelegenheit zur Erläuterung, um sein Mißfallen an mir zu fassen. Ich werde auf persönliche Angriffe nicht antworten.
Abg. Dr. Sammacher: Der Antrag Guttschick hat den Vorschlag der Kommission nicht zu verwerfen. Es wäre ein großer Fehler, wenn man die aus abschließlicher Beschäftigung resultierenden Krankheiten nicht von der Unterstüfung ausschließen wollte. Der Antrag Leuchner hingegen enthält eine Verschärfung des Gesetzes und die Erfahrungen, die wir bei den Krankheitsfällen festgestellt haben, beweisen, daß durch eine zu hohe Krankheitsunterstüfung die Simulationen sehr gefördert werden. Je höher das Krankengeld war, je zahlreicher waren auch die Krankheitsfälle.
Abg. Dr. Hertling ist gegen den Antrag Vohren, da die Einbeziehung kleiner Gewerbebetriebe nicht in den Rahmen des Gesetzes paßt, das nur für Lohnarbeiter berechnet ist. Mehrere Gründe sprechen für den Antrag Guttschick, dessen Prinzip bei diesem Paragraphen durchaus anzuerkennen ist.
Abg. v. Klein-Schönow erklärt sich für den Antrag Vohren, derlei biete die beste Gelegenheit, auch den landlichen Arbeitern, die in den Versicherungsbezirk nicht einbezogen werden, die Vorteile der Krankenversicherung zu bieten; solche Arbeiterkategorien sind jedoch sehr zahlreich und verdienen Berücksichtigung. Wenn ein kleiner Gewerbebetriebe der Versicherung für den Antrag Guttschick ist eine Verbesserung der Lage, weshalb ich mich für diesen stimmen werde.

Abg. Stelle (Sozialdemokrat): Daß man auf die Versicherung bei einer anderen Kasse nicht verzichten sollte, von dieser geschieden hohe Beiträge in Arbeiterkreise nicht nimmt, um Krankheiten zu simulieren, ist unmaß. Die Versicherung bei mehreren Kassen wird nur derjenigen Arbeiter nachgeben, dem es darum zu thun ist, im Falle einer Krankheit für seine Familie eine hohe Unterstüfung zu bekommen. Diese gemäß lebenswerte Absicht will man durch die Kassen zu erreichen. Simulationen aber werden die durch alle möglichen Bestimmungen nicht verhindert werden.
Bei der Unterstüfung wird der Antrag Guttschick mit großer Majorität angenommen, die Anträge Vohren und Leuchner abgelehnt und § 22 schließlich in der durch den Antrag Guttschick beschriebenen Fassung angenommen.
§ 23 bestimmt, daß die Familienmitglieder, welche aus der Mitgliedschaft begründeten Beschäftigung ausscheiden, so lange Mitglieder bleiben, als sie Beiträge zu den Zahlungsrechnungen fortzahlen und sich im Gebiet des deutlichen Reichs befinden, sofern sie ihre Absicht binnen einer Woche dem Krankenwerk anzeigen und daß die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge aus zwei Terminen nicht gezahlt werden sind.
Abg. Leuchner beantragt den Paragraphen 10 zu streichen, daß die Mitglieder so lange der Kasse angehören sollen, als sie die Beiträge einbringen, welches dem Dritten, welches die Arbeitgeber besser bezahlt, zu den feststimmten Zahlungsterminen fortzahlen und die Beiträge in dem Gebiet des deutlichen Reichs enthaltenes verbleiben oder in dem Gemeindefeinde ihren Aufenthalt nehmen, in welchem sie zuletzt beschäftigt wurden.
Abg. Prinz Radziwili (Sachsen) beantragt diesen Antrag, der die Freizügigkeit der Arbeiter wesentlich einschränken würde.
Abg. Rath Vohren man will diesen Antrag gleichfalls abgelehnt werden. Vohren hat seinen Antrag eingereicht, auf den bei der Abstimmung des Paragraphen Gewicht gelegt werden ist.
Der Antrag ist um so überflüssiger, als derselbe Paragraph verlangt, daß über die Krankenkontrolle für auswärtige Mitglieder das Statut Bestimmungen zu treffen hat.
Der Antrag Leuchner wird abgelehnt und § 23 angenommen, ebenso auch die §§ 24 und 25.
Die Debatte über § 30 wird vorläufig ausgesetzt und die §§ 31 und 32 ebenfalls angenommen.
§ 33 bestimmt, daß die Generalversammlung aus allen Familienmitgliedern, die großjährig sind, bestehen soll und daß sie aus dem Gebiet des deutlichen Reichs, wenn die Kasse eintritt und mehr Mitglieder hat.
Abg. Leuchner beantragt, daß nur die männlichen Mitglieder zur Generalversammlung gehören sollen und daß Vertreter schon bestehen müssen, wenn die Kasse 100 oder 200 Mitglieder zählt.
Abg. Vohren ist gegen diesen Antrag, weil man in diesem Falle die Frauen nicht von dem Rechte, persönlich ihre Interessen zu vertreten, ausschließen dürfe.
Abg. Rath Vohren verweist darauf, daß schon nach dem Gesetz von 1876 alle Mitglieder der Generalversammlung angehören dürfen. Dagegen bittet er, daß Vertreter schon bei einer Anzahl von 20 Mitgliedern bestehen sollen, da sonst leicht die Kontinuität der Verwaltung der Kassen in Frage gestellt werden könnte.
Abg. Prinz Radziwili (Sachsen) bittet, es bei den Beschlüssen der Kommission zu belassen, da bei wichtigen Verhandlungen die Arbeiter vollständig in ihren Veranlassungen erkennen werden.
Abg. Baalke beantragt, die Anzahl der Vertreter auf mindestens 30 zu bestimmen und Arbeitgeber, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, von der Generalversammlung auszuschließen. Der erste Teil des Antrages steht im Zusammenhang mit dem Antrage, daß die Bestimmungen gleichmäßig für alle Kassen gelten sollen.
Abg. Vohren beantragt, daß die Arbeiter sich dahin ausgesprochen haben, erst dann Vertreter zu wählen, wenn die Kasse 1000 Mitglieder zählt; die weiblichen Mitglieder von der Beteiligung in der Generalversammlung auszuschließen, bis zum Abg. Leuchner sehr unangenehm.
Die Anträge Leuchner, Sammacher und Guttschick werden abgelehnt und § 33 in der Kommissionsfassung angenommen.
Die Debatte über § 34 wird ausgesetzt und § 35 anstandslos genehmigt.
§ 36 bestimmt, daß Betriebsvereine, welche zum Vermögen der Kasse beitragen und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsvereine für die Kasse erworben sind, bei der Aufsichtsbekanntmachung nicht zuzulassen sind.
Abg. Leuchner beantragt, verdingbare Gelder auch in anderer Weise als in öffentlichen Kassen anzulegen. Dies sind Hypotheken, Staatspapiere in betreff ihrer Sicherheit vorzuziehen und dadurch konnte oft den Kassen eine gute Einnahme geföhrt werden.
Abg. Vohren (Berlin) tritt mit Entschiedenheit für die Beschließung der Kommission ein, alle dem Arbeiter die Garantie geben, daß die Gelder nicht mißbräuchlich verwendet werden, wie es oft genug vorgekommen ist, wenn man dem Vorstände die Verwaltung überlassen hat.
Der Antrag Leuchner wird abgelehnt und § 36 angenommen, ebenso §§ 37 und 38 ohne Debatte.
§ 39 gestattet, daß mehrere Gemeinden sich zur Errichtung einer gemeinsamen Ortskrankenkasse verbinden und bestimmt, daß derartige Beschlüsse der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen. Am 1. 3 wird angedeutet, daß durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde für einzelne Theile ihres Bezirks die Errichtung gemeinamer Ortskrankenkassen ausgedehnt werden kann.
Abg. Dr. Guttschick beantragt, diesen Passus zu streichen.
Rath Vohren dieses Antrages wird § 39 überändert angenommen.
§ 40 lautet:
Die Aufsicht über die Ortskrankenkassen wird unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern von den Gemeindebehörden, übrigen den feils der Landesregierungen zu bestimmen. Abg. Guttschick beantragt, daß die Aufsicht der Ortskrankenkassen lassen überall und lediglich den Gemeindebehörden zuzuführen soll.
Abg. Rath Vohren man beizichtigt von der Annahme dieses Antrages, daß die Aufsicht in solche Hände kommen könne.
Der Antrag wird darauf abgelehnt und § 40 angenommen; § 41 und 42 ohne Debatte angenommen.
§ 43 gestattet, daß die Ortskrankenkassen zu bestimmten Zwecken zu einem Verbande zusammenzutreten können.
Abg. Guttschick beantragt, davon die Abschließung gemeinsamer Beiträge mit Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern auszunehmen, weil dadurch das Recht der Selbstverwaltung dieser Stellen inwieweit würde und die letzten ganz unter die Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörden kommen würden.
Inzwischen die Abg. Dr. Hirsch und Gerty sich in Bemerkungen ausgesprochen und Abg. Rath Vohren die Kommissionsbeschlüsse verteidigt, weil sie eine Vereinfachung und Erleichterung für die Gemeinden enthalten und derartige Verbindungen der Genehmigung der Behörde bedürfen, wird der Antrag Guttschick abgelehnt.
§ 43 enthält die Maßnahme, unter denen die Auflösung erfolgen

Deutscher Reichstag.
(Original-Bericht der Saale-Zeitung.)
72. Sitzung vom 26. April.
Am Ende des Bundesrates: Geh. Rath Lohmann und Vohren. Präsident v. Levetzow eröffnet die Sitzung um 1/4 Uhr.
Vom Herrn Reichsminister ist ein Schreiben eingegangen, welches nach Auslassung über die am 3. April in Kiel erfolgte Verhaftung der Abg. v. Boller und Vohren geht. In demselben wird beteuert, daß die Kommission, die den Reichstagsmitgliedern im Art. 31 der Verfassung garantiert ist, durch diese Festnahme verletzt worden ist, da der Abg. Vohren während der Verhaftung des Reichstages in Haft genommen worden und der Abg. v. Boller nicht verhaftet, sondern nur für zwei Wochen in Haft genommen.
Das Schreiben wird der Geschäftsordnungs-Kommission übergeben.
Die Überlieferung der Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reiches für das Etatsjahr 1881/82 fallen ohne Debatte die dritte Lesung.
Darauf wird die zweite Beratung des Krankenstatutes folgende Fassung:
Die Ortskrankenkassen sollen mindestens gewähren:
1. eine Krankenunterstüfung, welche mit der Maßgabe zu bestehen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Arbeiter, für welche die Kasse errichtet wird, keinen drei Mark für den Arbeitstag, an die Stelle des durchschnittlichen Tagelohns gewöhnlicher Lohnarbeiter tritt.
Draußen verhandelt die Turnvereine die Mitternachtsstunde. Der Professor ging in sein Schlafzimmer und bald darauf waren alle Fenster des Hauses in der Straßenseite dunkel und nur das Mondlicht verflüchtete ein paar Scheiben mit seinem Glanz. Es glitt durch den Spalt einer Fensterkassette und glänzte auf dem neuen Goldrahmen eines Bildes, das heute zum ersten Male über einen kleinen Mädelchen schwebte. Und zwischen den luftigen Vorhängen eines geschlossenen Fensters blickten ein paar Mädchen zu dem mond-erglänzten Rahmen hinüber.
"Gute Nacht", flüsternten dieselben Lippen, die kurz vorher arglos blickend gefehlt hatten. Aber diese Lippen lächelten jetzt und dieser letzte Gruß galt nicht Armand.
(Fortf. folgt.)

2. eine gleiche Unterstüfung an Wöchnerinnen auf die Dauer der Züchtung einer ihrer Kinder in die ersten 12 Wochen nach der Geburt eines Kindes, wenn die Unterstüfung im vorausgehenden Jahre nicht erfolgt ist.
Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohns kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Familienmitgliedern hinsichtlich der Einkünfte bestehender Beziehungen stattfinden, wenn diese Einkünfte über den Betrag von vier Mark und nicht unter den Betrag des durchschnittlichen Tagelohns festgestellt werden.
Abg. Dr. Baalke wünscht die Streichung der Nr. 2. da durch die Unterstüfung von Wöchnerinnen die Distrikten zu sehr belastet würden.
Abg. Dr. Hertling tritt bei diesen Ausführungen bei, zumal nach der Gewerbeordnung die verheirateten Frauen in Fabriken nicht beschäftigt werden dürfen und die Unterstüfung also nur ungelohnten Wöchnerinnen zu Gute kommen würde.
Abg. Dr. Sammacher wünscht im humanitären Interesse Beibehaltung der Kommissionsbeschlüsse.
Darauf wird § 16 nach dem Beschlusse der Kommission angenommen.
§ 17 bestimmt, in welchem Umfang eine Erhöhung der Leistungen der Ortskrankenkassen zulässig sein soll und das freie Bestehen aus öffentlichen Familienangehörigen, die nicht dem Versicherungsbezirk unterliegen, gestattet werden.
Abg. Dr. Hirsch beantragt, den Vorschlag zu streichen, der die freie Behandlung von Familienmitgliedern durch die Ortskrankenkassen einführt.
Abg. Dr. Sammacher bittet, diesen Antrag abzulehnen, da er die Grundzüge der Statistik zuverläßlich.
Darauf wird § 17 unverändert angenommen; ebenso ohne Debatte §§ 18 und 19.
§ 20 bestimmt, daß das Krankenstatut innerhalb sechs Wochen der Genehmigung der Verwaltungsbehörde erhalten muß und daß der vorliegende Entwurf im Wege des Rekurses angegriffen werden kann.
Abg. Dr. Hirsch beantragt, daß die Genehmigung der Statuten nicht von der Verwaltungsbehörde zu erhalten ist, da die Entscheidung stattdessen der Kommission verlagert werden soll.
Abg. Dr. Schirmer beantragt den Paragraphen 10 zu streichen, da die Genehmigung aus dem Statut nicht zu entnehmen ist.
Abg. Dr. Hirsch: Auch die Zustimmung der Gewerbevereine haben oft bis zu einem Jahre auf die Genehmigung der Statuten warten müssen, obwohl deren Statuten überall gleich sind und an anderen Orten dieselben Statuten längst vorher genehmigt worden wären. Deshalb werde sich diesem Antrag zustimmen.
Darauf wird § 20 nach Ablehnung der dazu gestellten Anträge angenommen.
§ 22 bestimmt, daß der Anspruch auf die Unterstüfung mit dem Zeitpunkt der Mitgliedschaft in der Kasse beginnt und ein Entgelt nicht erhoben wird, wenn ein Familienmitglied früher der Gewerbevereine Unterstüfung genossen hat und sein Austritt nicht mehr als ein Jahr zurück zu veranschlagen ist.
§ 23 bestimmt ferner, daß Familienmitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrag geschädigt haben, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden sollen und daß Mitglieder, welche die Krankheitsdauer ausbleibenden Lebensstil sich zugezogen haben, die Unterstüfung nur nicht oder nur teilweise zu zahlen sind. Außerdem soll die Unterstüfung nur bei Krankheit und anderweitig verursacht werden, die Unterstüfung nur bei Krankheit und anderweitig verursacht werden.
Abg. Hirsch beantragt, daß auch andere Personen als Lohnarbeiter in die Kassen aufgenommen werden können.
Abg. Leuchner (Sachsen) beantragt, zu bestimmen, daß die Gesamtsumme aus mehreren Kassen nicht Dreifach des Betrages des durchschnittlichen Tagelohns übersteigen darf, da im anderen Falle nur der Simulations Vorbehalt geltend werden würde.
Abg. Dr. Guttschick beantragt, die Unterstüfung auszuschießen, wenn die Krankheit vorüber ist oder durch schuldhaftes Verschulden bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunksucht oder durch geschlechtliche Ausschweifungen angezogen ist.
Abg. Vohren ist gegen die Erhebung eines Eintrittsgeldes bei der Aufnahme in die Kasse, jedenfalls falls es nur zulässig ist, wenn der Eintritt in die Kasse eintritt, zu verhandeln. § 22 nicht wie das Gesetz verlangt, beim Eintritt in eine andere Kasse. Dadurch würden die Arbeiter veranlaßt werden, in die Kassen einzutreten und das sollte man zu verhindern suchen, da eine sozialpolitische und rein politische Gefahr für die Arbeiter verhandeln wäre mit ihrem massenhaften Eintritt in die Kassen der Gewerbevereine.
Abg. Hagedorn: Der Herr Vorredner betreibt die wirtschaftliche Politik für die Gewerbevereine durch seine Polemik mit dem Abg. Dr. Hirsch. Dieser wäre es ebenfalls, wenn Herr Vohren sich mehr auf die Sache als auf die Personen einließ. Der Herr Vorredner bezweckt die Unterstüfung für den Eintritt in die Kassen, wenn die Kassen für wirtschaftliche Zwecke der Gewerbevereine zu einer prinzipiellen Gewerkschaft in dieser Hinsicht, die er durch nicht gerechtfertigt hat. Die Unterstüfung, auch kleine Gewerbebetriebe in die Kassen aufzunehmen, ist sehr bedenklich und entspricht gar nicht dem Geist des Gesetzes. Dann wäre es schon besser gewesen, den Anteil der Sozialversicherungen anzunehmen, denn alle Personen, die weniger als 7½ Mark verdienen, müssen weise verdienen will. Wenn Arbeiter sich bei mehreren Kassen versichern wollen, um im Krankheitsfalle den ganzen Lohn als Unterstüfung zu erhalten, so wollen wir ihnen kein Hindernis in den Weg legen.
Abg. Prinz Radziwili (Sachsen) ist gleichfalls dafür, daß die Arbeiter nach ihrer Richtung, welche Partei gelassen haben, und daß man sie auf keinen Fall daran hindere, so viel Unterstüfung sich zu verschaffen, als ihr ganzer Tagelohn beträgt.
Abg. Dr. Hirsch glaubt, daß durch die Annahme des Antrages Vohren der eigentliche Zweck der Kassen verfehlt würde und durch die Aufnahme der Kassen in die Kassen, die Kassen zu vergrößern, würde man eine große Unrechtlichkeit begehen. Der Antrag ist aus diesem Grunde überflüssig, weil den Nicht-Arbeitern, die einer Krankenversicherung angehören wollen, die Hilfsstellen an allen Orten zur Verfügung stehen, in welche jebermann aufgenommen werden kann. Herr Vohren hat zu diesem Paragraphen seinen Antrag gestellt, ist also mit der Fassung desselben zufrieden. Wenn er nichtsweniger eine Rede gehalten hat, so kommt es mir klar, daß er die Gelegenheit zur Erläuterung, um sein Mißfallen an mir zu fassen. Ich werde auf persönliche Angriffe nicht antworten.
Abg. Dr. Sammacher: Der Antrag Guttschick hat den Vorschlag der Kommission nicht zu verwerfen. Es wäre ein großer Fehler, wenn man die aus abschließlicher Beschäftigung resultierenden Krankheiten nicht von der Unterstüfung ausschließen wollte. Der Antrag Leuchner hingegen enthält eine Verschärfung des Gesetzes und die Erfahrungen, die wir bei den Krankheitsfällen festgestellt haben, beweisen, daß durch eine zu hohe Krankheitsunterstüfung die Simulationen sehr gefördert werden. Je höher das Krankengeld war, je zahlreicher waren auch die Krankheitsfälle.
Abg. Dr. Hertling ist gegen den Antrag Vohren, da die Einbeziehung kleiner Gewerbebetriebe nicht in den Rahmen des Gesetzes paßt, das nur für Lohnarbeiter berechnet ist. Mehrere Gründe sprechen für den Antrag Guttschick, dessen Prinzip bei diesem Paragraphen durchaus anzuerkennen ist.
Abg. v. Klein-Schönow erklärt sich für den Antrag Vohren, derlei biete die beste Gelegenheit, auch den landlichen Arbeitern, die in den Versicherungsbezirk nicht einbezogen werden, die Vorteile der Krankenversicherung zu bieten; solche Arbeiterkategorien sind jedoch sehr zahlreich und verdienen Berücksichtigung. Wenn ein kleiner Gewerbebetriebe der Versicherung für den Antrag Guttschick ist eine Verbesserung der Lage, weshalb ich mich für diesen stimmen werde.

Abg. Stelle (Sozialdemokrat): Daß man auf die Versicherung bei einer anderen Kasse nicht verzichten sollte, von dieser geschieden hohe Beiträge in Arbeiterkreise nicht nimmt, um Krankheiten zu simulieren, ist unmaß. Die Versicherung bei mehreren Kassen wird nur derjenigen Arbeiter nachgeben, dem es darum zu thun ist, im Falle einer Krankheit für seine Familie eine hohe Unterstüfung zu bekommen. Diese gemäß lebenswerte Absicht will man durch die Kassen zu erreichen. Simulationen aber werden die durch alle möglichen Bestimmungen nicht verhindert werden.
Bei der Unterstüfung wird der Antrag Guttschick mit großer Majorität angenommen, die Anträge Vohren und Leuchner abgelehnt und § 22 schließlich in der durch den Antrag Guttschick beschriebenen Fassung angenommen.
§ 23 bestimmt, daß die Familienmitglieder, welche aus der Mitgliedschaft begründeten Beschäftigung ausscheiden, so lange Mitglieder bleiben, als sie Beiträge zu den Zahlungsrechnungen fortzahlen und sich im Gebiet des deutlichen Reichs befinden, sofern sie ihre Absicht binnen einer Woche dem Krankenwerk anzeigen und daß die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge aus zwei Terminen nicht gezahlt werden sind.
Abg. Leuchner beantragt den Paragraphen 10 zu streichen, daß die Mitglieder so lange der Kasse angehören sollen, als sie die Beiträge einbringen, welches dem Dritten, welches die Arbeitgeber besser bezahlt, zu den feststimmten Zahlungsterminen fortzahlen und die Beiträge in dem Gebiet des deutlichen Reichs enthaltenes verbleiben oder in dem Gemeindefeinde ihren Aufenthalt nehmen, in welchem sie zuletzt beschäftigt wurden.
Abg. Prinz Radziwili (Sachsen) beantragt diesen Antrag, der die Freizügigkeit der Arbeiter wesentlich einschränken würde.
Abg. Rath Vohren man will diesen Antrag gleichfalls abgelehnt werden. Vohren hat seinen Antrag eingereicht, auf den bei der Abstimmung des Paragraphen Gewicht gelegt werden ist.
Der Antrag ist um so überflüssiger, als derselbe Paragraph verlangt, daß über die Krankenkontrolle für auswärtige Mitglieder das Statut Bestimmungen zu treffen hat.
Der Antrag Leuchner wird abgelehnt und § 23 angenommen, ebenso auch die §§ 24 und 25.
Die Debatte über § 30 wird vorläufig ausgesetzt und die §§ 31 und 32 ebenfalls angenommen.
§ 33 bestimmt, daß die Generalversammlung aus allen Familienmitgliedern, die großjährig sind, bestehen soll und daß sie aus dem Gebiet des deutlichen Reichs, wenn die Kasse eintritt und mehr Mitglieder hat.
Abg. Leuchner beantragt, daß nur die männlichen Mitglieder zur Generalversammlung gehören sollen und daß Vertreter schon bestehen müssen, wenn die Kasse 100 oder 200 Mitglieder zählt.
Abg. Vohren ist gegen diesen Antrag, weil man in diesem Falle die Frauen nicht von dem Rechte, persönlich ihre Interessen zu vertreten, ausschließen dürfe.
Abg. Rath Vohren verweist darauf, daß schon nach dem Gesetz von 1876 alle Mitglieder der Generalversammlung angehören dürfen. Dagegen bittet er, daß Vertreter schon bei einer Anzahl von 20 Mitgliedern bestehen sollen, da sonst leicht die Kontinuität der Verwaltung der Kassen in Frage gestellt werden könnte.
Abg. Prinz Radziwili (Sachsen) bittet, es bei den Beschlüssen der Kommission zu belassen, da bei wichtigen Verhandlungen die Arbeiter vollständig in ihren Veranlassungen erkennen werden.
Abg. Baalke beantragt, die Anzahl der Vertreter auf mindestens 30 zu bestimmen und Arbeitgeber, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, von der Generalversammlung auszuschließen. Der erste Teil des Antrages steht im Zusammenhang mit dem Antrage, daß die Bestimmungen gleichmäßig für alle Kassen gelten sollen.
Abg. Vohren beantragt, daß die Arbeiter sich dahin ausgesprochen haben, erst dann Vertreter zu wählen, wenn die Kasse 1000 Mitglieder zählt; die weiblichen Mitglieder von der Beteiligung in der Generalversammlung auszuschließen, bis zum Abg. Leuchner sehr unangenehm.
Die Anträge Leuchner, Sammacher und Guttschick werden abgelehnt und § 33 in der Kommissionsfassung angenommen.
Die Debatte über § 34 wird ausgesetzt und § 35 anstandslos genehmigt.
§ 36 bestimmt, daß Betriebsvereine, welche zum Vermögen der Kasse beitragen und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsvereine für die Kasse erworben sind, bei der Aufsichtsbekanntmachung nicht zuzulassen sind.
Abg. Leuchner beantragt, verdingbare Gelder auch in anderer Weise als in öffentlichen Kassen anzulegen. Dies sind Hypotheken, Staatspapiere in betreff ihrer Sicherheit vorzuziehen und dadurch konnte oft den Kassen eine gute Einnahme geföhrt werden.
Abg. Vohren (Berlin) tritt mit Entschiedenheit für die Beschließung der Kommission ein, alle dem Arbeiter die Garantie geben, daß die Gelder nicht mißbräuchlich verwendet werden, wie es oft genug vorgekommen ist, wenn man dem Vorstände die Verwaltung überlassen hat.
Der Antrag Leuchner wird abgelehnt und § 36 angenommen, ebenso §§ 37 und 38 ohne Debatte.
§ 39 gestattet, daß mehrere Gemeinden sich zur Errichtung einer gemeinsamen Ortskrankenkasse verbinden und bestimmt, daß derartige Beschlüsse der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen. Am 1. 3 wird angedeutet, daß durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde für einzelne Theile ihres Bezirks die Errichtung gemeinamer Ortskrankenkassen ausgedehnt werden kann.
Abg. Dr. Guttschick beantragt, diesen Passus zu streichen.
Rath Vohren dieses Antrages wird § 39 überändert angenommen.
§ 40 lautet:
Die Aufsicht über die Ortskrankenkassen wird unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern von den Gemeindebehörden, übrigen den feils der Landesregierungen zu bestimmen. Abg. Guttschick beantragt, daß die Aufsicht der Ortskrankenkassen lassen überall und lediglich den Gemeindebehörden zuzuführen soll.
Abg. Rath Vohren man beizichtigt von der Annahme dieses Antrages, daß die Aufsicht in solche Hände kommen könne.
Der Antrag wird darauf abgelehnt und § 40 angenommen; § 41 und 42 ohne Debatte angenommen.
§ 43 gestattet, daß die Ortskrankenkassen zu bestimmten Zwecken zu einem Verbande zusammenzutreten können.
Abg. Guttschick beantragt, davon die Abschließung gemeinsamer Beiträge mit Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern auszunehmen, weil dadurch das Recht der Selbstverwaltung dieser Stellen inwieweit würde und die letzten ganz unter die Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörden kommen würden.
Inzwischen die Abg. Dr. Hirsch und Gerty sich in Bemerkungen ausgesprochen und Abg. Rath Vohren die Kommissionsbeschlüsse verteidigt, weil sie eine Vereinfachung und Erleichterung für die Gemeinden enthalten und derartige Verbindungen der Genehmigung der Behörde bedürfen, wird der Antrag Guttschick abgelehnt.
§ 43 enthält die Maßnahme, unter denen die Auflösung erfolgen

Deutscher Reichstag.
(Original-Bericht der Saale-Zeitung.)
72. Sitzung vom 26. April.
Am Ende des Bundesrates: Geh. Rath Lohmann und Vohren. Präsident v. Levetzow eröffnet die Sitzung um 1/4 Uhr.
Vom Herrn Reichsminister ist ein Schreiben eingegangen, welches nach Auslassung über die am 3. April in Kiel erfolgte Verhaftung der Abg. v. Boller und Vohren geht. In demselben wird beteuert, daß die Kommission, die den Reichstagsmitgliedern im Art. 31 der Verfassung garantiert ist, durch diese Festnahme verletzt worden ist, da der Abg. Vohren während der Verhaftung des Reichstages in Haft genommen worden und der Abg. v. Boller nicht verhaftet, sondern nur für zwei Wochen in Haft genommen.
Das Schreiben wird der Geschäftsordnungs-Kommission übergeben.
Die Überlieferung der Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reiches für das Etatsjahr 1881/82 fallen ohne Debatte die dritte Lesung.
Darauf wird die zweite Beratung des Krankenstatutes folgende Fassung:
Die Ortskrankenkassen sollen mindestens gewähren:
1. eine Krankenunterstüfung, welche mit der Maßgabe zu bestehen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Arbeiter, für welche die Kasse errichtet wird, keinen drei Mark für den Arbeitstag, an die Stelle des durchschnittlichen Tagelohns gewöhnlicher Lohnarbeiter tritt.
Draußen verhandelt die Turnvereine die Mitternachtsstunde. Der Professor ging in sein Schlafzimmer und bald darauf waren alle Fenster des Hauses in der Straßenseite dunkel und nur das Mondlicht verflüchtete ein paar Scheiben mit seinem Glanz. Es glitt durch den Spalt einer Fensterkassette und glänzte auf dem neuen Goldrahmen eines Bildes, das heute zum ersten Male über einen kleinen Mädelchen schwebte. Und zwischen den luftigen Vorhängen eines geschlossenen Fensters blickten ein paar Mädchen zu dem mond-erglänzten Rahmen hinüber.
"Gute Nacht", flüsternten dieselben Lippen, die kurz vorher arglos blickend gefehlt hatten. Aber diese Lippen lächelten jetzt und dieser letzte Gruß galt nicht Armand.
(Fortf. folgt.)

En gros.

A. Joachimsthal,

En detail.

Große Klausstraße 41 (neben Hotel Stadt Zürich).

Complete Kammgarb-Anzüge neueste Façons, Nr. 22,50.

Knaben-Anzüge für jedes Alter passend, von Nr. 2,50.

Sommer - Paletots

Hamburg, Lederhosen von Nr. 5,75. Lederhosen von Nr. 3.

Lüstre-Jaquets in schwarz und couleur von Nr. 3 an.

Elegante Jaquet-Anzüge Nr. 18,50.

Stoff-Röcke b. Nr. 10, Soßen b. Nr. 4, Westen von Nr. 2,50.

Find in großer Auswahl am Lager und offerire solche von Nr. 12,50 an.

Arbeitshosen b. Nr. 2,25, Westen Nr. 1,50, Jaquetts von Nr. 2,75.

Complete Sommer-Anzüge von Nr. 7,50 an.

Gelegenheitskauf!
Sonnen- und Regenschirme
in vorzüglicher Auswahl
Kamend billig.
Kinderregenschirme von 60 Pf.
Damenregenschirme von 1,20 Mk.

Größtes Lager
Strümpfen,
Handschuhe,
Tricots,
Corsettes etc.
in anerkannt billigsten Preisen
am Platze.

Max Lichtenstein,
Leipzigerstr. 64.

Zugjalousien

empfehlen
Franz Rudolf, Tischlermeister,
Wuchererstraße 10.



Baumaterialien



Portl.-Cemente, div. Marken,
Gyps zu Putz- und Stuck-Arbeiten,
Thonröhren, glasiert, mit allen Sorten
Verbindungsstücken,
Schornstein-Aufsätze,
Mosaik-Flurplatten,
Treppenstufen, Granit und Cement etc.
Chamottesteine, deutsch und engl.,
Chamotte-Formsteine, div.,
Chamotte-Mörtel,

Dach-Pappe,
Schiefer, deutschen u. engl.,
Theer und Asphalt etc.,
Dachziegel u. Dachfalz-Ziegel,
Verblend-Steine in verschied. Farben,
Ornamente und Formsteine,
Poröse u. massive Mauersteine,
Brunnensteine,
Cement, schnellbindend für Stuccatore etc.
Puzzolanen-Cement-Mörtel,
Patent-Rohrgewebe.

empfehlen zu billigsten Preisen



Ed. Lincke & Ströfer

Halle a. d. S.

Comptoir und Lager: Steinthor-Bahnhof.



Tanz-Unterricht

in der Kaiser-Wilhelms-Halle,
Donnerst. u. Samst. jede Woche Schülerin
6-7 Uhr. Sonntag, 8 Uhr. Der Unterricht
wird nach d. Alter nach auf drat. Erfolge
gegeben. Methode erst. Privatlehrer. J. Joh.
Selt. A. Hardegen, Steinthorstr. 7, II.

Strohüte,
Blumen, Bänder,
Federn etc.

Damenhüte von 40 $\frac{1}{2}$ an.
Mädchenhüte von 25 $\frac{1}{2}$ an.
Knabenhüte von 40 $\frac{1}{2}$ an.

Wie leichter
werden
Hüte
in neuester
Art
aus
Gefachmacherei
entstehen.

Modistinnen und Feinere Putz-
geschäfte können nirgends billiger
kaufen.

Max Lichtenstein
Leipzigerstr. 64.

Sommer-Vantoffel
mit Filz- und Lederhosen
pro Paar nur 75 $\frac{1}{2}$
16. Rathhausgasse 16.

Pelzsachen,
sowie alle d. Wollen gefärbte Gegen-
stände übernimmt zum Conserveren
C. Jacob,
18. Marti 18.

ADOLF HARTMANN,
Seiden-, Manufactur-,
Modewaren- und
Confections-Lager,
HALLE a/S.,
Leipzigerstrasse 27,
Ecke der Poststrasse.

Harmonika's
in allen Größen empfiehlt die Sap-
monifabrik von **G. Heineke**
in Halle a/S. am
im Hause des Herrn Winzer.

Neuheit! Neuheit!
Ariston,

die neueste und vollkommenste Erfindung
in Musikinstrumenten zum Drehen, für Herrn
manu leicht zu hiefern, vorzüglich bei-
send zu Unterhaltungs- und Tanzmusik
bei Familienfesten, ferner sehr geeignet
für jedes Restaurant etc.

Das Vortheilhafte dieses Instruments
ist, daß es sich Niemand zum Ueberdruß
hören kann, indem man später wieder
neue Musik zu schaffen, nur andere Mo-
tenblätter (welche zu einem ganz ge-
ringem Preise stets bei unentbehrlicher
Jama nachzubekommen sind) aufgelegt zu
werden brauchen.

Die Construction ist eine sehr dauere-
hafte und der Ton ein sehr angeneh-
mer und vollkommener.
Der Preis des Aristons incl. einer
Anzahl Notenblätter beträgt 35 $\frac{1}{2}$
Notenblätter, die neuesten Stücke,
wieder neu entworfen.

Gustav Uhlig,
Ulzen- und Musikwerfabrik,
Galle a/S., untere Leipzigerstraße,
Alle Sorten Grassamen billigst
B. Stolze's Blumenbazar.

Brotianfchenke bei Beesen.
Heute Sonnabend Schlichtfest, wo
zu ergebenst einladet **Fr. Wilde.**

Für den Inzeratenteil verantwortlich
W. König in Halle.
Expeditio: Neue Bismarckstr. 1.
Mit Beilagen.

Leop. Rosenberg,
gr. Klausstraße 41 (Stadt Zürich),
empfecht als ganz besonders preiswerth:

Decken.

Große feine Damast-Tischdecken 1 A 75 $\frac{1}{2}$
Tuch-Tischdecken mit Seide gefärbt 2 A
Hohe Cachemire-Decken 1 A 80 $\frac{1}{2}$
Elegante Nids-Decken 1 A
Wärfeldecken mit langen Franzen von 1 A 75 $\frac{1}{2}$
Satteldecken 25 $\frac{1}{2}$ Füll-Decken 20 $\frac{1}{2}$
100,000 Meter Schweizer Stickereien
von 15 $\frac{1}{2}$ den Meter ab bis zu den allerfeinsten.

Wäsche.

Kinderhemden 25 $\frac{1}{2}$ Mädchenhemden mit Spitzenbesatz von 50 $\frac{1}{2}$
Knabenhemden von 50 $\frac{1}{2}$ Größte Damenhemden 1 A 25 $\frac{1}{2}$ Herren-
hemden 1 A 50 $\frac{1}{2}$ Oberhemden mit hoch leinen Einlag von 2 A
50 $\frac{1}{2}$ ab. Mädchenhosen mit Besatz von 40 $\frac{1}{2}$ Damenhosen von
85 $\frac{1}{2}$ Herrenhosen in größter Auswahl $\frac{1}{2}$ Dbd. 1 A 50 $\frac{1}{2}$
Knaben-Chemisettes von 25 $\frac{1}{2}$ Herren-Chemisettes von 50 $\frac{1}{2}$
Das Neueste in Damen-Schleifen, Damen-Strapen, Spitzen
und feidenen Shawls, Herren-Gravatten und Schlipse, Dors-
tas, Chiffon, Strümpfen in größter Auswahl.

Strumpfwaren.

Patent gefärbte weiße Kinderstrümpfe von 12 $\frac{1}{2}$ an,
" weiße do. von 20 $\frac{1}{2}$ an,
Engl. lang von 25 $\frac{1}{2}$ an.
Gefärbte Damenstrümpfe 25 $\frac{1}{2}$
Herrenhosen 35 $\frac{1}{2}$
Um mit meinem Lager

Gardinen

vollständig zu räumen, offerire ich, so lange der Vorrath reicht.
Woll-Gardinen Meter 25 $\frac{1}{2}$
104 Woll-Gardinen Meter von 50 $\frac{1}{2}$
Engl. Füll-Gardinen Meter von 90 $\frac{1}{2}$
Auf einen großen Vorrath

Spitzen

jeden Genre's billiger als jede Concurrenten, mache ganz besonders
außerordn. Putzmaschinen, Schneiderinnen u. Wiederverkäufer
Extra-Rabatt.
Aufträge nach außerhalb werden schnellstens effectuirt.

Ida Böttger, Brüderstraße 17.

Einzelne Feder-Bettstücken,
Einzelne Steppdecken zu 4 und 5 Mart,
Handtücher und Gardinen-Nester
sind billigst zum Ausverkauf $\frac{1}{2}$ gestellt.

Pensionat von Lina Sellheim,
Galle a/S., Weidenplan 6b.

Junge Mädchen aus Stadt und Land finden jederzeit unter günstigen
Bedingungen freundliche Aufnahme mit Garantie für alleseitige gründliche
Ausbildung.

!!!Colossaler Ausverkauf!!!

Gr. Schlamm 4,

im Hause des Herrn Winzer, links 1 Treppe,
soll und muß für auswärtige Rechnung ein großes Lager
fertiger Herren- u. Knaben-Garderoben
für jeden nur annehmbaren Preis
schleunigst ausverkauft werden und ist einem geehrten
Publikum noch nie eine betrieblige Gelegenheit geboten, moderne
Sachen von besten Stoffen sauber gearbeitet **so billig** ein-
zukaufen, wie solche jetzt großer Schlamm 4 verkauft werden.

Das Lager enthält:
500 elegante Rod- und Jaquet-Anzüge,
500 einzelne Röcke, Jaquets, Westen,
800 Hosen von besten Stoffen,
1500 Knaben-Anzüge für jedes Alter,
300 Burjchen-Anzüge,
450 Hamburger Lederhosen,
340 Winter-Paletots und Jaquets,
Knabenhosen, Jaquets, Arbeitsachen,
sowie sämtliche
!!!Herren- und Knaben-Garderoben!!!
Der Verkauf dauert nur kurze Zeit.
!!Nuch Sonntags geöffnet!!

Eisernes Baumaterial.

Gewaltige I-Träger, 235 Millimeter hohe Hartwich-
schienen (letztere von mir als Baumaterial einge-
führt) in bester Qualität, Eisenbahnschienen,
Säulen, Anker, eiserne Fenster — überhaupt
den gemachten Eisenbedarf für Bauten, sowie selbst-
ständige Eisen-Bauconstructions jeder Art
liefert zu den billigsten Preisen; seit 1869 in vielen
Ländern von Ausfühörungen

Otto Neitsch in Halle a/S.,

Specialfabrik für Eisenbauten,
ältestes, größtes und bestkennzeichnetes Etablissement dieser Branche,
Engros-Lager von eisernem Baumaterial
verbunden mit
Eisengeschlosser I. Ranges.

Frischen Portland-Cement aus den anerkannt renommiertesten Fa-
briken offeriren in $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{2}$ -Tonnen zu billigsten Preisen.
Klinkhardt & Schreiber, Bauhof.

Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.